

Stadt Heilbronn	Dez. IV	Amt: Grünflächenamt	Datum: 14.07.2015	GR-Drucks. Nr. 200
Az.: 67.14/HR/fra			App: 2231	
Vorberatung			Entscheidung	
V B+U BE Wi J Uml BBR ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐			V B+U BE Wi J Uml GR BMA ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐	
Tag: 14.09.2015 ☐ öffentlich ☒ nichtöffentlich			Tag: 22.09.2015 ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich	
Anlage 1: Auszug aus der Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen Anlage 2: Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen Anlage 3: Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn und Synopse neu – alt				
Betreff:	Bereitstellung neuer Grabarten Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung			

I. Antrag

1. Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen mit Gebührenverzeichnis wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
2. Der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

II. Sachverhalt

1. Veränderungen in der Friedhofs- und Bestattungskultur

Die Friedhofs- und Bestattungskultur als solches und die gesellschaftlichen Anforderungen an die Heilbronner Friedhöfe unterliegen einem starken Wandel.

Die große Akzeptanz für die bereits realisierten Bestattungsalternativen für Aschenbeisetzungen, wie die Gräber im Park auf dem Westfriedhof und die Urnengräber an historischen Grabstellen auf dem Hauptfriedhof, sind ein deutliches Indiz für diesen Wandlungsprozess.

Auch die Bereitstellung der Wiesengräber für Erdbestattungen auf dem Hauptfriedhof sowie die gestalterische Aufwertung der „Anonymen Urnengräber“ zu den „Urnengräbern in der Kirschenwiese“ und den „Urnengräbern in der Narzissenwiese“ auf dem Westfriedhof werden seitens der Bürgerschaft sehr positiv wahrgenommen.

Alle diese Grabarten entsprechen dem Wunsch der Bürger nach einer „Entpflichtung“ von der Grabpflege, die aufgrund der individuellen Situation oft als belastend empfunden wird.

Statistisch entscheiden sich rund 20 % der Angehörigen für eine der zuvor beschriebenen „alternativen“ Grabarten auf den Heilbronner Friedhöfen.

Die Bereitstellung des „Kolumbariums im Buchenhain“ auf dem Westfriedhof stellt nun eine weitere Differenzierung dieser Bestattungsmöglichkeiten dar.

2. Bauliche Realisierung des „Kolumbariums im Buchenhain“ auf dem Westfriedhof

Mit der GR-Drucksache Nr. 79 wurde am 19.03.2013 der 1. Bauabschnitt mit Entwurf und Kostenberechnung durch den Bau- und Umweltausschuss auf den Weg gebracht.

Mit einem Investitionsvolumen von 395.800 EUR konnten die gesamten Landschaftsbauarbeiten, zwei Urnenwürfel mit insgesamt 112 Urnennischen, vorbereitend eine dritte Fundamentplatte sowie 15 Baumstandorte für „Urnengräber an Bäumen“ realisiert werden.

Aufgrund nicht vorhersehbarer Mehraufwendungen innerhalb der Geländemodellierung sowie der Schlosser- und Maurerarbeiten waren überplanmäßige Mittel in Höhe von 75.800 EUR notwendig geworden.

Die gestalterische Konzeption der Urnenwürfel und die verwendeten Materialien wurden im Bau- und Umweltausschuss mit GR-Drucksache Nr. 14 am 03.02.2015 bereits umfänglich vorgestellt.

- Für das „Kolumbarium im Buchenhain“ können in nachfolgenden, bedarfsgerechten Bauabschnitten bis zu 15 Urnenwürfel realisiert werden.
- Raumbildend wirken die gepflanzten 15 Rotbuchen, die mit ihren Kronen die Gesamtanlage einmal überdachen werden.
- In den Urnenwürfeln mit dem Raummaß 2,11 x 2,11 x 2,11 m können drei verschiedene Größen für Urnennischen realisiert werden.
- Das Mauerwerk erfolgte in hochwertigem anthrazitfarbenem Klinker, in dem die eigentlichen Urnennischen aus korrosionsgeschütztem Stahl eingelassen sind.
- Prägend sind die Frontplatten aus Messing, auf die die Namen der Verstorbenen eingraviert werden können.
- Hinter dieser Messingplatte befindet sich die eigentliche Verschlussstüre, die mit einem Profilzylinderschloss gesichert ist.

- Im Würfelinneren befindet sich ein kleiner, nach oben offener Innenhof, über den man Zugang zu der Urnengruft hat, welche sich unterhalb der Fundamentplatte befindet. Diese „finale“ Urnengruft macht es möglich, dass beigesetzte Urnen auch nach Ablauf der Nutzungsrechte an Ort und Stelle verbleiben können. Das Kolumbarium kann so über diese Fristen hinweg Ort der Trauer oder des Gedenkens bleiben.

3. Neue Grabarten im „Kolumbarium im Buchenhain“

Bei den Urnennischen im Kolumbarium handelt es sich um Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden und darüber hinaus verlängert werden.

Die Urnennischen werden in den Belegungsvarianten für bis zu drei, fünf oder acht Aschenurnen bereitgestellt. Die tatsächlich mögliche Belegung ist abhängig von der Form und Größe der ggf. verwendeten Über- oder Schmuckurnen.

Bei den Urnenplätzen in einer Gemeinschaftsnische handelt es sich um Reihengräber, je Nische können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

Diese Variante soll ein preiswertes Angebot darstellen und ist für Alleinstehende gedacht. Damit auch wirklich acht Urnen beigesetzt werden können, muss auf die Verwendung variabel großer Über- oder Schmuckurnen verzichtet werden. Die beizusetzenden Aschenurnen müssen dem zylindrischen Standardmaß für Aschenkapseln entsprechen.

Die gärtnerische Pflege der Anlage, die bauliche Unterhaltung sowie das Anbringen der Namenstafeln erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

Niedergelegte Blumen, Gestecke und Grablichter, etc. werden von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen wieder entfernt.

Urnennischen (Urnestelen auf dem Friedhof Kirchhausen)

Aus Kapazitätsgründen wurden auf dem Friedhof in Kirchhausen in den 1990er Jahren Urnestelen aus Vulkanbeton bereitgestellt.

Diese aus der Not geborene Bestattungsalternative wurde bisher entsprechend den Gebühren der regulären Urnenwahlgräber verrechnet.

Eine entsprechende Aufnahme und Regelung in die Friedhofs- und Gebührensatzung ist nun ebenfalls angezeigt.

Bei den Urnennischen in den Urnestelen handelt es sich um Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnenni-

schen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben und darüber hinaus verlängert werden.

In den Urnennischen können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden.

Auch hier erfolgen die gärtnerische Pflege der Anlage sowie die bauliche Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Lieferung und Anbringung der Namensplatten obliegt hier jedoch den Angehörigen.

4. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation

Durch die Bereitstellung der neuen Grabarten „Kolumbarium im Buchenhain“ und den Urnenstelen in Kirchhausen wird eine Neukalkulation der gesamten Friedhofsgebühren nicht notwendig, da sich die Bemessungsgrundlagen nicht ändern.

Die bestehende Gebührenkalkulation wird um die neuen Grabarten lediglich ergänzt (siehe Anlage 1).

III. Finanzwirtschaft

Durch die Änderungen ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der »Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn«. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

gez. Barz
Amtsleiter

Verteiler
14-20-30-67 AL/V/F

Gesehen!
gez. Hajek
Bürgermeisteramt
- Dezernat IV -

Auszug aus der Gebührenkalkulation (vgl. Drucksache 65 aus 2012, Anlage 1, S. 6 - 7)

Zusammenstellung Ist-Kosten zur Gebührenerhebung

(Beträge in EUR)

3. Grabnutzungsgebühren					
Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	Gebühren- obergrenze	Gebühren- obergrenze mit Ausgleich der Unterdeckung	Vorschlag der Verwaltung
3.1	Wahlgräber				
3.1.1	Nutzungsrecht für 25 Jahre	2.601	2.750	2.750	2.750
3.1.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		550	550	550
3.1.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.030	1.100	1.100	1.100
3.1.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		1.650	1.650	1.650
3.1.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		2.200	2.200	2.200
3.1.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	103	110	110	110
3.2	Urnwahlgräber				
3.2.1	Nutzungsrecht für 25 Jahre	1.915	2.025	2.025	2.025
3.2.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		405	405	405
3.2.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	760	810	810	810
3.2.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		1.215	1.215	1.215
3.2.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		1.620	1.620	1.620
3.2.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	76	81	81	81
3.3	Urnengräber an Bäumen (Gräber im Park)				
3.3.1	Nutzungsrecht für 25 Jahre	3.025	3.300	3.300	3.300
3.3.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		660	660	660
3.3.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.210	1.320	1.320	1.320
3.3.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		1.980	1.980	1.980
3.3.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		2.640	2.640	2.640
3.3.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	121	132	132	132
3.4	Urnengräber an historischen Grabstellen				
3.4.1	Nutzungsrecht für 25 Jahre	3.075	3.375	3.375	3.375
3.4.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		675	675	675
3.4.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.230	1.350	1.350	1.350
3.4.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		2.025	2.025	2.025
3.4.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		2.700	2.700	2.700
3.4.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	123	135	135	135
3.5	Wiesenwahlgräber				
3.5.1	Nutzungsrecht für 25 Jahre		3.650	3.650	3.650
3.5.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		730	730	730
3.5.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre		1.460	1.460	1.460
3.5.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		2.190	2.190	2.190
3.5.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		2.920	2.920	2.920
3.5.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr		146	146	146
3.5.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeegnet und eingesät wurde)		72	72	72

3. Grabnutzungsgebühren		lt. gültiger Satzung	Gebühren- obergrenze	Gebühren- obergrenze mit Ausgleich der Unterdeckung	Vorschlag der Verwaltung
Ziffer	Leistung				
3.6	Kolumbarium im Buchenhain				
3.6.1	Urnennische für bis zu 3 Urnen				
3.6.1.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre		2.960	2.960	2.960
3.6.1.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		592	592	592
3.6.1.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre		1.184	1.184	1.184
3.6.1.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		1.776	1.776	1.776
3.6.1.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		2.368	2.368	2.368
3.6.1.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr		118	118	118
3.6.2	Urnennische für bis zu 5 Urnen		3.480	3.480	3.480
3.6.2.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre		696	696	696
3.6.2.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		1.392	1.392	1.392
3.6.2.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre		2.088	2.088	2.088
3.6.2.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		2.784	2.784	2.784
3.6.2.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		139	139	139
3.6.2.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr				
3.6.3	Urnennische für bis zu 8 Urnen				
3.6.3.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre		4.260	4.260	4.260
3.6.3.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		852	852	852
3.6.3.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre		1.704	1.704	1.704
3.6.3.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		2.556	2.556	2.556
3.6.3.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		3.408	3.408	3.408
3.6.3.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr		170	170	170
3.7	Urnennische in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Kirchhausen				
3.7.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre		2.180	2.180	2.180
3.7.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre		436	436	436
3.7.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre		872	872	872
3.7.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre		1.308	1.308	1.308
3.7.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre		1.744	1.744	1.744
3.7.6	Verlängerung des Nutzungs- rechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr		87	87	87
4.	Gebühren für Reihengräber				
4.1	Erdbestattungsgräber einfach belegbar				
4.1.1	Erwachsenengräber (18 Jahre)	1.471	1.561	1.562	1.562
4.1.2	Kindergräber (10 Jahre)	490	516	516	516
	Verlängerung bei Kindergräbern				
4.1.3	um weitere 5 Jahre		258	258	258
4.1.4	um weitere 10 Jahre	490	516	516	516
4.2	Urnengräber (18 Jahre)	958	1.014	1.015	1.015
4.3	anonymes Urnengrab (18 Jahre)	855	886	886	886
4.4	Urnengräber im Gemeinschaftsfeld (18 Jahre) (Gräber im Park)	1.614	1.743	1.744	1.744
4.5	Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (18 Jahre) (Gräber im Park)	1.547	1.670	1.671	1.671
4.6	Wiesenreihengrab		2.210	2.212	2.212
4.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeegnet und eingesät wurde)		72	72	72
4.8	Kolumbarium im Buchenhain				
4.8.1	Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische (18 Jahre)		1.840	1.840	1.840

3.2.4 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

Summen über alle Friedhöfe:

Jahr	1	Abschr.	2	Verzinsung	3	Unterhalt, p.a.	4	Summen	(2+3+4)	Kostenanteil		Anteil je Jahr	Kostenanteil flächenabhängig 67%	Durchschn. verkaufte		Anteil je qm	
										stückzahlabhängig 33%	(5*anteil, Prozent (33%))			durchschn. verk. Nutzungsjahre	qm/a		(siehe 3.2.4.1)
	1	190.196	286.742	1.498.298	1.975.235	1.498.298	1.975.235	1.975.235	658.412	21.100	31,20	1.316.823	64.500			(9/10)	
	2	196.763	301.332	1.498.298	1.996.393	1.498.298	1.996.393	1.996.393	665.464	21.100	31,54	1.330.928	64.500			20,42	
	3	215.650	313.648	1.498.298	2.027.595	1.498.298	2.027.595	2.027.595	675.865	21.100	32,03	1.351.730	64.500			20,63	
	4	220.960	305.470	1.498.298	2.024.727	1.498.298	2.024.727	2.024.727	674.909	21.100	31,99	1.349.818	64.500			20,96	
	5	212.629	297.602	1.498.298	2.008.528	1.498.298	2.008.528	2.008.528	669.509	21.100	31,73	1.339.019	64.500			20,93	
	6	199.008	290.241	1.498.298	1.987.546	1.498.298	1.987.546	1.987.546	662.515	21.100	31,40	1.325.031	64.500			20,76	
	7	173.099	283.836	1.498.298	1.955.232	1.498.298	1.955.232	1.955.232	651.744	21.100	30,89	1.303.488	64.500			20,54	
	8	162.817	277.813	1.498.298	1.938.927	1.498.298	1.938.927	1.938.927	646.309	21.100	30,63	1.292.618	64.500			20,21	
	9	152.645	272.163	1.498.298	1.923.105	1.498.298	1.923.105	1.923.105	641.035	21.100	30,38	1.282.070	64.500			20,04	
	10	144.949	266.799	1.498.298	1.910.045	1.498.298	1.910.045	1.910.045	636.682	21.100	30,17	1.273.364	64.500			19,88	
	Summe pro qm 10 Jahre Grabnutzung											311,96					19,74
	11	129.864	261.996	1.498.298	1.890.157	1.498.298	1.890.157	1.890.157	630.052	21.100	29,86	1.260.105	64.500			204,11	
	12	123.041	257.442	1.498.298	1.878.780	1.498.298	1.878.780	1.878.780	626.260	21.100	29,68	1.252.520	64.500			19,54	
	13	103.361	253.617	1.498.298	1.855.295	1.498.298	1.855.295	1.855.295	618.432	21.100	29,31	1.236.864	64.500			19,42	
	14	87.009	250.367	1.523.610	1.860.986	1.523.610	1.860.986	1.860.986	620.329	21.100	29,40	1.240.657	64.500			19,18	
	15	77.127	297.462	1.523.610	1.898.199	1.523.610	1.898.199	1.898.199	632.733	21.100	29,99	1.265.466	64.500			19,23	
	16	81.656	294.442	1.523.610	1.899.708	1.523.610	1.899.708	1.899.708	633.236	21.100	30,01	1.266.472	64.500			19,62	
	17	63.098	292.106	1.523.610	1.878.814	1.523.610	1.878.814	1.878.814	626.271	21.100	29,68	1.252.543	64.500			19,64	
	18	61.679	289.824	1.523.610	1.875.113	1.523.610	1.875.113	1.875.113	625.038	21.100	29,62	1.250.075	64.500			19,42	
	Summe pro qm 18 Jahre Grabnutzung											549,52					19,38
	19	61.305	287.556	1.523.610	1.872.471	1.523.610	1.872.471	1.872.471	624.157	21.100	29,58	1.248.314	64.500			359,53	
	20	61.023	285.298	1.523.610	1.869.931	1.523.610	1.869.931	1.869.931	623.310	21.100	29,54	1.246.621	64.500			19,35	
	21	60.176	283.072	1.523.610	1.866.858	1.523.610	1.866.858	1.866.858	622.286	21.100	29,49	1.244.572	64.500			19,33	
	22	53.373	281.097	1.523.610	1.858.080	1.523.610	1.858.080	1.858.080	619.360	21.100	29,35	1.238.720	64.500			19,30	
	23	50.501	279.250	1.523.610	1.853.361	1.523.610	1.853.361	1.853.361	617.787	21.100	29,28	1.235.574	64.500			19,20	
	24	47.846	277.458	1.523.610	1.848.914	1.523.610	1.848.914	1.848.914	616.305	21.100	29,21	1.232.609	64.500			19,16	
	25	45.405	275.779	1.523.610	1.844.794	1.523.610	1.844.794	1.844.794	614.931	21.100	29,14	1.229.863	64.500			19,11	
	Summe											755,12					19,07
		2.975.199	7.062.412	37.761.188												494,04	

Kosten eines Grabnutzungsrechtes auf 10 Jahre:

Kindergräber	haben eine durchschnittliche Größe von 1,0 qm	bei 10 Nutzungsjahren	311,96 €	qm	Anteil je qm	Gesamtgebühr
				1	204,11 €	516,07 €

Kosten eines Grabnutzungsrechtes auf 18 Jahre:						
		qm	Anteil je qm	Gesamtgebühr		
Reihengräber	haben eine durchschnittliche Größe von 3,3 qm Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion zu Wahlgräber 10%	3,3	359,53 €	1.735,97 173,60 1.562,37		
Urnenreihengräber	haben eine durchschnittliche Größe von 2,0 qm Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion zu anonyme Best. 10% Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion zu Urnenwahlgräber 10%	2	359,53 €	1.268,58 126,86 126,86 1.014,86		
anonyme Feuerbest.	haben eine durchschnittliche Größe von 0,5 qm zusätzliche Pflegekosten (siehe 4.6) Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion von Urnenreihengrab 10% unter Berücksichtigung der höheren Fallzahlen bei anonyme Feuerbestattung	0,5	359,53 €	729,29 86,58 70,29 886,16		
Wiesenreihengrab	Grundgebühr Reihengrab Pflegekosten	bei 18 Nutzungsjahren		1562,37 649,46 2.211,83		
Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld	haben eine durchschnittliche Größe von 1,5 qm zusätzliche Pflegekosten (siehe 4.6) zusätzliche Kosten für die Namensnennung (siehe 4.7)	1,5	359,53 €	1.088,81 405,00 250,00 1.743,81		
Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld	haben eine durchschnittliche Größe von 1,5 qm zusätzliche Pflegekosten (siehe 4.6) zusätzliche Kosten für die Namensnennung (siehe 4.7)	1,5	359,53 €	1.088,81 332,10 250,00 1.670,91		
Kolumbarium im Buchenhain Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische	haben einen Flächenbedarf von 1,64 qm * zusätzliche Pflegekosten ** zusätzliche Kosten für die Namensnennung	1,64	359,53 €	1.139,15 443,80 260,00 1.842,95		

Kosten eines Grabnutzungsrechtes auf 25 Jahre:						
			qm	Anteil je qm	Gesamtgebühr	
Wahlgräber	haben eine durchschnittliche Größe von 4,0 qm Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion von Reihengrab 10% unter Berücksichtigung der höheren Fallzahlen bei Wahlgräbern	bei 25 Nutzungsjahren	4	494,04 €	2.731,28 18,29 2.749,57	
Urnenwahlgräber	haben eine durchschnittliche Größe von 2,5 qm Äquivalenzziffer aus Lenkungsfunktion von Urnenreihengrab 10% unter Berücksichtigung der höheren Fallzahlen bei Urnenwahlgräbern	bei 25 Nutzungsjahren	2,5	494,04 €	1.990,22 31,76 2.021,98	
Gräber im Park						
Urnengräber an Bäumen (Gräber im Park)	haben eine durchschnittliche Größe von 2,5 qm zusätzliche Pflegekosten (siehe 4.6) zusätzliche Kosten für die Namensnennung (siehe 4.7)	bei 25 Nutzungsjahren	2,5	494,04 €	1.990,22 551,25 750,00 3.291,47	
Partnerschaftgräber an historischen Grabstätten						
	haben eine durchschnittliche Größe von 1,25 qm zusätzliche Pflegekosten (siehe 4.6) zusätzliche Kosten für die Namensnennung (siehe 4.7)	bei 25 Nutzungsjahren	1,25	494,04 €	1.372,67 1.755,00 250,00 3.377,67	
Wiesenwahlgrab	Grundgebühr Wahlgrab Pflegekosten (siehe 4.7)	bei 25 Nutzungsjahren			2.749,57 902,03 3.651,60	
Kolumbarium im Buchenhain						
Urnennische für bis zu 3 Urnen	haben einen Flächenbedarf von 1,64 qm * zusätzliche Pflegekosten ** zusätzliche Kosten für die Namensnennung	bei 25 Nutzungsjahren	1,64	494,04 €	1.565,35 616,38 780,00 2.961,73	
Urnennische für bis zu 5 Urnen	haben einen Flächenbedarf von 1,64 qm * zusätzliche Pflegekosten ** zusätzliche Kosten für die Namensnennung	bei 25 Nutzungsjahren	1,64	494,04 €	1.565,35 616,38 1.300,00 3.481,73	
Urnennische für bis zu 8 Urnen	haben einen Flächenbedarf von 1,64 qm * zusätzliche Pflegekosten ** zusätzliche Kosten für die Namensnennung	bei 25 Nutzungsjahren	1,64	494,04 €	1.565,35 616,38 2.080,00 4.261,73	
Urnennische in den Urnen- stellen auf dem Friedhof Kirchhausen	haben einen Flächenbedarf von 1,64 qm * zusätzliche Pflegekosten (entsprechend Urnennische im Kolumbarium)	bei 25 Nutzungsjahren	1,64	494,04 €	1.565,35 616,38 2.181,73	

zu Anmerkungen (Seite 5):

* Ermittlung der zusätzlichen Pflegekosten

Berechnung der zusätzlichen Kosten der Pflege je Urnengrabstätte im Kolumbarium im Buchenhain:

Grabfeld ca. 300 qm (Stand 2015: anteilig für derzeit 2 Urnenwürfel)

Pflege: 5 Std. mähen zzgl. 2,5 Std. Gras- und Laubsammeln/Entsorgen von Blumen und Gestecken, etc.

Stundensatz	Ansatz	Fläche	Euro/1,64 qm	Schnitte/Jahr	Kosten/Jahr
40,09	7,5	300	1,64	15	24,66

	Kosten/Jahr je Urnengrabstätte	Jahre	Kosten je Urnengrabstätte
	24,66	18	443,88
	24,66	25	616,50

zu Anmerkungen (Seite 5):

**** Die Namensnennung bei der Grabart "Kolumbarium im Buchenhain"**

Kosten für die einheitliche Namensnennung

Die Herstellungskosten für eine		
Messingtafel und Beschriftung belaufen sich auf	brutto	220,00 €
Arbeitszeit Bestellung und Anbringung: 1 Stunde zu	40,09	40,09 €
	Summe	260,09 €

Ansatz	260,00 €
--------	-----------------

Kosten für die Namensnennung der einzelnen Grabarten :

Grabart	Anzahl der Bestattungen (im Schnitt)	Anzahl der Namensnennungen	Kosten je Namensnennung	Gesamtkosten der Namensnennung
Urnennische für bis zu 3 Urnen	3	3	260,00 €	780,00 €
Urnennische für bis zu 5 Urnen	5	5	260,00 €	1.300,00 €
Urnennische für bis zu 8 Urnen	8	8	260,00 €	2.080,00 €
Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische	1	1	260,00 €	260,00 €

Stadt Heilbronn

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492) m.W.v. 01.01.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das der Gebührensatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche neue Fassung.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Fassung vom 15.06.1978 letztmalig geändert durch die Satzung vom 16.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 3.5.7 des Buchstaben A werden folgende Ziffern 3.6 und 3.7 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen:

„3.6 Kolumbarium im Buchenhain

3.6.1 Urnennische für bis zu 3 Urnen

3.6.1.1 Nutzungsrechte für 25 Jahre **2.960,- EUR**

3.6.1.2 Verlängerung für weitere 5 Jahre **592,- EUR**

3.6.1.3 Verlängerung für weitere 10 Jahre **1.184,- EUR**

3.6.1.4 Verlängerung für weitere 15 Jahre **1.776,- EUR**

3.6.1.5 Verlängerung für weitere 20 Jahre **2.368,- EUR**

**3.6.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich
einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der
vollen Ruhezeit, pro Jahr** **118,- EUR**

3.6.2 Urnennische für bis zu 5 Urnen

3.6.2.1 Nutzungsrechte für 25 Jahre **3.480,- EUR**

3.6.2.2 Verlängerung für weitere 5 Jahre **696,- EUR**

3.6.2.3 Verlängerung für weitere 10 Jahre **1.392,- EUR**

3.6.2.4 Verlängerung für weitere 15 Jahre **2.088,- EUR**

3.6.2.5 Verlängerung für weitere 20 Jahre **2.784,- EUR**

3.6.2.6	<i>Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr</i>	139,- EUR
3.6.3	<i>Urnennische für bis zu 8 Urnen</i>	
3.6.3.1	<i>Nutzungsrechte für 25 Jahre</i>	4.260,- EUR
3.6.3.2	<i>Verlängerung für weitere 5 Jahre</i>	852,- EUR
3.6.3.3	<i>Verlängerung für weitere 10 Jahre</i>	1.704,- EUR
3.6.3.4	<i>Verlängerung für weitere 15 Jahre</i>	2.556,- EUR
3.6.3.5	<i>Verlängerung für weitere 20 Jahre</i>	3.408,- EUR
3.6.3.6	<i>Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr</i>	170,- EUR
3.7	<i>Urnennische in den Urnenstelen auf dem Friedhof Kirchhausen</i>	
3.7.1	<i>Nutzungsrechte für 25 Jahre</i>	2.180,- EUR
3.7.2	<i>Verlängerung für weitere 5 Jahre</i>	436,- EUR
3.7.3	<i>Verlängerung für weitere 10 Jahre</i>	872,- EUR
3.7.4	<i>Verlängerung für weitere 15 Jahre</i>	1.308,- EUR
3.7.5	<i>Verlängerung für weitere 20 Jahre</i>	1.744,- EUR
3.7.6	<i>Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr</i>	87,- EUR"
2.	Nach der Ziffer 4.7 des Buchstaben A werden folgende Ziffern 4.8 und 4.8.1 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen:	
„4.8	<i>Kolumbarium im Buchenhain</i>	
4.8.1	<i>Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische</i>	1.840,- EUR"

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Heilbronn,
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

A. Benutzungsgebühren

1.	<u>Bestattungsgebühren</u>		
1.1	Grundgebühr Erdbestattung		
1.1.1	Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:		
	a) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung		
	b) Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen, ebenso die Mehrbenutzung, wenn diese durch die Stadt oder eine sonstige Behörde zu vertreten ist		
	c) Herstellen eines einfachtiefen Grabes, Benutzung der Trauerhalle, Transport des Sarges zum Grab, Beisetzung		
	Verbringen der Blumen an das Grab		
	Einmaliges Sargabladen auf dem Friedhof		
1.1.2	Die Grundgebühr betragen für Erdbestattungen:		
	bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahre		1.033,- EUR
	bei Kindern von 1 bis 6 Jahren		632,- EUR
	bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten)		532,- EUR
1.1.3	Die Grundgebühr für Erdbestattungen ermäßigt sich bei Nichtinanspruchnahme		
	a) der Leichenhalle	um	84,- EUR
	b) der Trauerhalle	um	187,- EUR
1.2	Feuerbestattung		
1.2.1.	Einäscherungsgebühr (inkl. einmaliges Sargabladen am Krematorium und Urnen- aufbewahrung bis zu einem Monat)		
	bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahre		310,- EUR*
	bei Kindern von 1 bis 6 Jahren		186,- EUR*
	bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten)		139,- EUR*
	*zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer		
1.2.2.	Urnenbeisetzung nach der Einäscherung im Heilbronner Krematorium		240,- EUR
1.2.3	Benutzung der Leichenhalle bei Feuerbestattung (bis zu 3 Tage)		84,- EUR

2. Gebühren für besondere Leistungen

Für folgende Leistungen werden besondere
Gebühren erhoben:

2.1	Zuschlag für Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienststunden, pro städt. Bediensteter	
2.1.1	bei Erdbestattung	140,- EUR
2.1.2	bei Feuerbestattung	140,- EUR*
	*zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	
2.2	Zuschlag für Mithilfe beim Abladen der durch Dritte während der üblichen Arbeitszeit angelieferten Särge pro städt. Bediensteter	20,- EUR
2.3	Benutzung der Leichenhalle, sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten, pro Tag	28,- EUR
2.4	Benutzung des Sektionsraumes	113,- EUR
2.5	Benutzung der Trauerhalle	
2.5.1	bei Feuerbestattungen,	187,- EUR
2.5.2	bei Andachten, Gedenkfeiern, Gottesdiensten und sonstigen Anlässen	187,- EUR
2.6	Grunddekoration einschließlich Kerzen	
2.6.1	in der Trauerhalle	40,- EUR
2.6.2	in der Leichenhalle	40,- EUR
2.7	Zuschlag für das Herstellen eines doppeltiefen Grabes	160,- EUR
2.8	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (ohne Baumfällung)	
2.8.1.1	Erdwahlgräber (einstellig)	258,- EUR
2.8.1.2	Erdwahlgräber (mehrstellig)	323,- EUR
2.8.2	Urnenwahlgräber	161,- EUR
2.8.3	Kindergräber	65,- EUR
2.8.4	Erdreihengräber	213,- EUR
2.8.5	Urnenreihengräber	129,- EUR
2.9	Versand einer Urne	
2.9.1	im Inland	54,- EUR*

2.9.2	im Ausland, die der Stadt entstandenen Auslagen *zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	nach entstandenen Auslagen*
2.10	Ausgraben einer Leiche:	
2.10.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.563,- EUR
2.10.2	Kinder bis 6 Jahre	481,- EUR
2.11	Ausgraben von Gebeinen:	
2.11.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	561,- EUR
2.11.2	Kinder bis 6 Jahre	360,- EUR
2.12	Ausgraben einer Urne	280,- EUR
2.13	Umbetten einer Leiche:	
2.13.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	3.127,- EUR
2.13.2	Kinder bis 6 Jahre	962,- EUR
2.14	Umbetten von Gebeinen:	
2.14.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.122,- EUR
2.14.2	Kinder bis 6 Jahre	761,- EUR
2.15	Umbetten einer Urne	320,- EUR
2.16	Wiederbestattung	
2.16.1	überführter Leichen	761,- EUR
2.16.2	überführter Gebeine	481,- EUR
	Beisetzung	
2.16.3	überführter Aschenurnen	281,- EUR
2.17	Einäscherung von Gebeinen* * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	160,- EUR
2.18	Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung bis zu 1 Monat in Einäscherungsgebühr enthalten bis zu 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr für jedes weitere angefangene halbe Jahr	70,- EUR 103,- EUR 185,- EUR 103,- EUR
2.19	Benutzung der Orgel (ohne Organist)	14,- EUR
2.20	Leistungen, die in diesem Gebühren- verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit pro Mitarbeiter werden berechnet	20,- EUR

3.	<u>Gebühren für Grabnutzungsrechte</u>	
3.1	Wahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.1.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.750,- EUR
3.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	550,- EUR
3.1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.100,- EUR
3.1.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.650,- EUR
3.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.200,- EUR
3.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	110,- EUR
3.2	Urnenwahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.2.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.025,- EUR
3.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	405,- EUR
3.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	810,- EUR
3.2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.215,- EUR
3.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	1.620,- EUR
3.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	81,- EUR
3.3	Urnengräber an Bäumen (Gräber im Park) Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.3.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.300,- EUR
3.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	660,- EUR
3.3.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.320,- EUR

3.3.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.980,- EUR
3.3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.640,- EUR
3.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	132,- EUR
3.4	Urnengräber an historischen Grabstellen	
3.4.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.375,- EUR
3.4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	675,- EUR
3.4.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.350,- EUR
3.4.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.025,- EUR
3.4.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.700,- EUR
3.4.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	135,- EUR
3.5	Wieswahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.5.1 bis 3.5.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.5.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.650,- EUR
3.5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	730,- EUR
3.5.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.460,- EUR
3.5.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.190,- EUR
3.5.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.920,- EUR
3.5.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	146,- EUR
3.5.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR

3.6	Kolumbarium im Buchenhain	
3.6.1	Urnennische für bis zu 3 Urnen	
3.6.1.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.960,- EUR
3.6.1.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	592,- EUR
3.6.1.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.184,- EUR
3.6.1.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.776,- EUR
3.6.1.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.368,- EUR
3.6.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	118,- EUR
3.6.2	Urnennische für bis zu 5 Urnen	
3.6.2.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	3.480,- EUR
3.6.2.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	696,- EUR
3.6.2.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.392,- EUR
3.6.2.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.088,- EUR
3.6.2.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.784,- EUR
3.6.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	139,- EUR
3.6.3	Urnennische für bis zu 8 Urnen	
3.6.3.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	4.260,- EUR
3.6.3.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	852,- EUR
3.6.3.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.704,- EUR
3.6.3.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.556,- EUR
3.6.3.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	3.408,- EUR
3.6.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	170,- EUR
3.7	Urnennische in den Urnenstelen auf dem Friedhof Kirchhausen	
3.7.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.180,- EUR
3.7.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	436,- EUR
3.7.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	872,- EUR
3.7.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.308,- EUR
3.7.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	1.744,- EUR
3.7.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	87,- EUR
4.	<u>Gebühren für Reihengräber</u>	
4.1	Erbestattungsgräber einfach belegbar	
4.1.1	Erwachsenengräber (18 Jahre)	1.562,- EUR
4.1.2	Kindergräber (10 Jahre)	516,- EUR

4.1.3	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 5 Jahre	258,- EUR
4.1.4	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 10 Jahre	516,- EUR
4.2	Urnengräber (18 Jahre)	1.015,- EUR
4.3	Anonymes Urnengrab (18 Jahre)	886,- EUR
4.4	Urnengräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.744,- EUR
4.5	Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.671,- EUR
4.6	Wiesenreihengrab	2.212,- EUR
4.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR
4.8	Kolumbarium im Buchenhain	
4.8.1	Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische (18 Jahre)	1.840,- EUR
5.	<u>Anwartschaftsrechte</u>	
5.1	Wahlgräber	
5.1.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.1.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.2	Urnenwahlgräber	
5.2.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR
5.2.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR
B.	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigungsgebühren für Grabmale	
1.1	Erdwahlgräber	130,- EUR
1.2	Erdreihengräber	116,- EUR
1.3	Urnenwahlgräber	65,- EUR
1.4	Urnenreihengräber	58,- EUR
1.5	Kindergräber (10 Jahre)	40,- EUR

2. Genehmigungsgebühren für sonstige Grabausstattungen

Bei sonstigen Grabausstattungen beträgt die Genehmigungsgebühr die Hälfte der Sätze nach Ziffer 1.1 bis 1.3.

3. Zustimmung zu Umbettungen

50,- EUR

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

Ein darüber hinausragender Gebührensatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

Stadt Heilbronn

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) m.W.v. 09.04.2014 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn in der Fassung vom 17.12.1992 letztmalig geändert durch die Satzung vom 16.05.2012 wird wie folgt geändert.

1. § 17 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Urnennischengräber (nur auf dem Westfriedhof und dem Friedhof in Kirchhausen)“

2. Nach § 19c wird folgender § 19d in die Satzung aufgenommen:

„§ 19d Urnennischen

(1) Urnennischen im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

Die Urnennischen werden in den Belegungsvarianten für bis zu drei, fünf oder acht Aschenurnen bereitgestellt.

(2) Urnenplätze in einer Gemeinschaftsnische im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Reihengräber, je Nische werden bis zu acht Urnen beigesetzt.

Die beizusetzenden Aschenurnen müssen zylindrisch geformt sein und dürfen einen Durchmesser von 16,5 cm und eine Höhe von 23,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Über- und Schmuckurnen ist nicht zulässig.

(3) Die gärtnerische Pflege der Anlage, die bauliche Unterhaltung sowie das Anbringen der Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Urnennischen in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Kirchhausen sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

In den Urnennischen können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden.

(5) Die gärtnerische Pflege der Anlage sowie die bauliche Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Lieferung und Anbringung der Namensplatten obliegt den Angehörigen.

(6) Für die Urnenplätze in einer Gemeinschaftsnische (Absatz 2) gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber.

Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Heilbronn,
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Anlage 3 zur GR-Drucksache Nr. 200

Satzung „ALT“

Satzung „NEU“

„Begründung“

V. Grabstätten	V. Grabstätten	
§ 17 Allgemeines	§ 17 Allgemeines	
(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber 2. Wahlgräber 3. Ehrengräber 4. Grabanlagen für anonyme Feuerbestattung (nur auf dem Haupt- und Westfriedhof) 5. Urnennischengräber 6. Urnengräber an Bäumen (nur auf dem Westfriedhof) 7. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof) 8. Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof) 9. Urnengräber an historischen Grabstellen (nur auf dem Hauptfriedhof) 10. Erdbestattung in Wiesengräbern (nur auf dem Hauptfriedhof)	(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber 2. Wahlgräber 3. Ehrengräber 4. Grabanlagen für anonyme Feuerbestattung (nur auf dem Haupt- und Westfriedhof) 5. Urnennischengräber (<i>nur auf dem Westfriedhof und dem Friedhof in Kirchhausen</i>) 6. Urnengräber an Bäumen (nur auf dem Westfriedhof) 7. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof) 8. Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof) 9. Urnengräber an historischen Grabstellen (nur auf dem Hauptfriedhof) 10. Erdbestattung in Wiesengräbern (nur auf dem Hauptfriedhof)	Bereitstellung der neuen alternativen Grabarten Urnennischengräber im „Kolumbarium im Buchenhain“ auf dem Westfriedhof. Formale Ergänzung der Urnennischengräber in den Urnengräbern auf dem Friedhof in Kirchhausen.

Anlage 3 zur GR-Drucksache Nr. 200

Satzung „ALT“

Satzung „NEU“

„Begründung“

§ 19 Wahlgräber	§ 19 Wahlgräber	
§ 19a Urnengräber an Bäumen (1) Urnengräber an Bäumen sind Wahlgräber in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern an Bäumen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden. (2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß. § 19b Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (1) Für Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld erfolgt die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (2) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber.	§ 19a Urnengräber an Bäumen (1) Urnengräber an Bäumen sind Wahlgräber in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern an Bäumen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden. (2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß. § 19b Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (1) Für Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld erfolgt die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (2) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber.	

Anlage 3 zur GR-Drucksache Nr. 200

Satzung „ALT“

Satzung „NEU“

„Begründung“

§ 19c Urnengräber an historischen Grabstellen (1) Urnengräber an historischen Grabstellen sind Wahlgräber in denen ausschließlich bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an den Urnengräbern an historischen Grabstellen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden. (2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß.	§ 19c Urnengräber an historischen Grabstellen (1) Urnengräber an historischen Grabstellen sind Wahlgräber in denen ausschließlich bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an den Urnengräbern an historischen Grabstellen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden. (2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. (3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß. § 19d Urnennischen (1) <i>Urnennischen im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.</i> <i>Die Urnennischen werden in den Belegungsvarianten für bis zu drei, fünf oder acht Aschenurnen bereitgestellt.</i> (2) <i>Urnplätze in einer Gemeinschaftsnische im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Reihengräber, je Nische werden bis zu acht Urnen beigesetzt.</i> <i>Die beizusetzenden Aschenurnen müssen zylindrisch geformt sein und dürfen einen Durchmesser von 16,5 cm und eine Höhe von</i>	Bereitstellung der neuen alternativen Grabarten Urnennischen-gräber im „Kolumbarium im Buchenhain“ auf dem Westfriedhof.
---	---	---

Anlage 3 zur GR-Drucksache Nr. 200

Satzung „ALT“

Satzung „NEU“

„Begründung“

	23,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Über- und Schmuckurnen ist nicht zulässig. (3) Die gärtnerische Pflege der Anlage, die bauliche Unterhaltung sowie das Anbringen der Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. (4) Urnennischen in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Kirchhausen sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden. In den Urnennischen können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden. (5) Die gärtnerische Pflege der Anlage sowie die bauliche Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Lieferung und Anbringung der Namensplatten obliegt den Angehörigen. (6) Für die Urnenplätze in der Gemeinschaftsnische (Absatz 2) gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber. Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß.	Formale Ergänzung der Urnennischengräber in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Kirchhausen.
--	--	---